



TOP 11 - Satzungsänderungen

gültige Satzung vom 27.01.2012		Neufassung 26.01.2018
§3, Abs.5	Der Verein vertritt in der <i>katholischen Pfarrgemeinde St. Quirinus in Twisteden</i> die Belange des Sports und der Gesellschaft.	Der Verein vertritt in der örtlichen katholischen Pfarrgemeinde die Belange des Sports und der Gesellschaft.
§6, Abs. 5	Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Ende eines <i>Quartals</i> zulässig. Die Austrittserklärung muss dem Verein mindestens vier Wochen vor dem Austrittstermin zugegangen sein.	Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Ende eines Jahres zulässig. Die Austrittserklärung muss dem Verein mindestens vier Wochen vor dem Austrittstermin zugegangen sein.
§6, Abs. 6	Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im <i>Lastschriftverfahren</i> eingezogen.	Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
§8, Abs. 2	Ehrenmitglieder <i>sind</i> von der Beitragspflicht befreit.	Ehrenmitglieder können durch Vorstandsbeschluss von der Beitragspflicht befreit werden.
§13, Abs. 1	Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder eingeladen, <i>die am Tag der Mitgliederversammlung</i> mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.	Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder eingeladen, die im Geschäftsjahr mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.
§15, Abs. 3	Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beraten und beschlossen werden soll, müssen bis <i>zum 30. November</i> vor der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.	Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beraten und beschlossen werden soll, müssen bis 8 Wochen vor der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
§16, Abs. 1i	<i>dem geistlichen Beirat</i>	Absatz entfällt
§16, Abs. 3	Die Wahl der Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 a-g findet alle zwei Jahre statt.	Die Wahl der Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 a-g findet alle zwei Jahre statt. Bei vorzeitigem Ausscheiden im ersten Jahr der Amtszeit erfolgt die Neuwahl des jeweiligen Vorstandsmitglieds für ein Jahr.
§16, Abs. 5	Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung bis zu <i>zwei</i> weitere Mitglieder, denen besondere Aufgaben übertragen werden, in den Vorstand wählen.	Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung bis zu drei weitere Mitglieder, denen besondere Aufgaben übertragen werden, in den Vorstand wählen.
§18, Abs. 5	Im Zusammenhang mit dem Spiel- und Sportbetrieb sowie sonstiger satzungsgemäßer Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitschrift und auf seiner Homepage. Er übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien.	Im Zusammenhang mit dem Spiel- und Sportbetrieb sowie sonstiger satzungsgemäßer Veranstaltungen übermittelt der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder <ol style="list-style-type: none">an die Fachverbände sofern dies für die Durchführung der Wettbewerbe notwendig istzur Veröffentlichung in seiner Vereinszeitschrift und auf seiner Homepagezur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien